

Teilnahmebedingungen der Stadt Hameln für Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Bei den von der Stadt Hameln angebotenen Maßnahmen handelt es sich um **Angebote der Kinder- und Jugendarbeit**, die unter der Leitung erfahrener Freizeitleiterinnen und Freizeitleiter (Betreuerinnen und Betreuer) durchgeführt werden. Der Teilnehmerkreis erstreckt sich auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die bei den Eltern oder allein ihren Wohnsitz grundsätzlich in Hameln haben.
2. Die **Ausschreibungen der Maßnahmen** (Ziele, Preise, Leistungen, Teilnahmevoraussetzungen, Termine) entsprechen dem Stand bei ihrer Veröffentlichung. Der Teilnehmerbeitrag wird für jede Maßnahme gesondert festgesetzt. Sollte auf Grund höherer Gewalt eine Änderung oder ein Ausfall erforderlich sein, so besteht gegenüber der Stadt kein Regressanspruch. Eine Absage aus anderen Gründen behält sich die Stadt vor. In diesem Fall zahlt die Stadt die an sie gezahlten Teilnehmerbeiträge in voller Höhe zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen gegen die Stadt nicht.
3. Die **Anmeldung** zu einer Maßnahme kann online unter www.feriencard.hameln.de erfolgen oder auch persönlich bei der Familie im Zentrum (FiZ), Eugen-Reintjes Haus, Osterstraße 46, 31785 Hameln oder telefonisch unter 05151/202-3456 (FiZ-Service) vorgenommen werden. Mit der Eingabe der persönlichen Daten in unser Buchungssystem und Buchung der gewünschten Maßnahme, werden gleichzeitig diese Teilnahmebedingungen anerkannt.
4. Der **Teilnehmerbeitrag** ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Buchung in bar bei der Familie im Zentrum (FiZ), Eugen-Reintjes Haus, Osterstraße 46, 31785 Hameln zu bezahlen.
5. Die Online-Anmeldung gilt trotz Zahlung des Teilnehmerbeitrages erst dann als verbindlich, wenn der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Teilnehmers oder der volljährige Teilnehmer eine Anmeldebestätigung mit **Zusage der Teilnahme** erhalten hat. Eine Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Kinder- und Jugendfreizeiten z.B. aus familiären, sozialen oder organisatorischen Gründen behält sich die Stadt Hameln vor. Somit kann ein bereits bezahlter Teilnehmerbeitrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes -nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Teilnehmers- durch die Stadt Hameln zurückgezahlt und die Buchung storniert werden.

6. Bei Vorlage eines gültigen **Berechtigungsausweises** der Stadt Hameln erhalten Hamelner Einwohnerinnen und Einwohner eine Ermäßigung auf den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 50%. Der Ausweis ist im Bürgeramt der Stadt Hameln erhältlich.

Zur Ausstellung des Ausweises werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aktueller Bescheid zur Grundsicherung für Arbeitssuchende über den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Aktueller Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe
- Aktueller Bescheid zur Grundsicherung von Rentnern (Grundsicherung bei Erwerbsminderung u.a.)
- Aktueller Bescheid nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz
- Aktueller Wohngeldbescheid

sowie

- Aktuelles Lichtbild des Teilnehmers
- Personalausweis, Reisepass oder ausländischer Pass des Erziehungsberechtigten und des Kindes

Der Berechtigungsausweis ist bei Bezahlung des Teilnehmerbeitrages bei der Familie im Zentrum (FiZ) vorzulegen!

7. Der **Rücktritt** von einer Maßnahme ist selbstverständlich möglich, doch ist bei einem Rücktritt eine Stornierungsgebühr an die Stadt Hameln zu entrichten, deren Höhe gestaffelt ist nach dem Zeitpunkt der Abmeldung und die Dauer der Ferienmaßnahme.

Staffelung der Stornierungsgebühren wie folgt:

Stornierung bis 8 Wochen vor Fahrtbeginn - kostenfrei.

Stornierung ab Beginn 7 Wo. – 4 Wo. vor Fahrtbeginn – bei Maßnahmendauer bis 7 Tage – 15,00 €

Stornierung ab Beginn 7 Wo. – 4 Wo. vor Fahrtbeginn – bei Maßnahmendauer länger als 7 Tage – 25,00 €

Stornierung ab Beginn 3 Wo. – 0 Wo. vor Fahrtbeginn – bei Maßnahmendauer bis 7 Tage – 25,00 €

Stornierung ab Beginn 3 Wo. – 0 Wo. vor Fahrtbeginn – bei Maßnahmendauer länger als 7 Tage – 50,00 €

Zusätzlich sind der Stadt Hameln grundsätzlich die ihr bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich entstandenen bzw. aus vertraglicher Verpflichtung heraus tatsächlich entstehenden, nachweisbaren Kosten, maximal bis zur Höhe des maßgeblichen Teilnehmerbeitrages, zu ersetzen. Dies entfällt, wenn ein anderer Teilnehmer den Platz tatsächlich eingenommen und den Teilnehmerbeitrag in voller Höhe entrichtet hat. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

8. Bei internationalen Jugendfreizeiten:

Jeder Teilnehmer erhält in Großbritannien bei **Krankheit** kraft Gesetzes automatisch Versicherungsschutz, hierzu gehört die ärztliche Behandlung auf Kosten des Landes. Jedoch ist folgendes zu beachten: Für eine ärztliche Versorgung in Großbritannien sollten Sie sich eine Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung von Ihrer Krankenkasse für Ihr Kind ausstellen lassen. Es ist darauf zu achten, dass im Krankheitsfall ein Allgemeinmediziner (General Practitioner – GP) aufzusuchen ist, der für den Nationalen Gesundheitsdienst (National Health Service – NHS) arbeitet. Nur dann ist die notwendige Behandlung für Ihr Kind kostenlos. Eventuell erforderlich werdende Arzneimittel würden durch uns verauslagt. Bitte informieren Sie sich unmittelbar bei Ihrer Krankenkasse!

In den übrigen europäischen Ländern sind andere Regelungen üblich. Es ist allerdings immer erforderlich, **vorher** mit der eigenen Krankenkasse Rücksprache zu nehmen.

9. Für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden wir **Bilder** von Ferienfreizeiten, Aktionen und Veranstaltungen. Auf diesen Bildern kann auch ihr Kind zu sehen sein. Die Bilder werden ausschließlich kontextgebunden verwendet, um die Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Aktivitäten darzustellen. Der Name Ihres Kindes wird nicht genannt. Wenn Sie nicht möchten, dass Fotos Ihres Kindes von einer Veranstaltung zu dem vorstehenden Zweck genutzt werden, tragen Sie dies bitte im Freizeitpass unter der Rubrik „Worauf ist besonders zu achten“ ein.
10. Die Teilnehmer sind verpflichtet, an den **Vorbesprechungen** über die geplante Reise teilzunehmen. Hierbei werden sie auf die allgemeinen Verhältnisse im Gastland und auf das Verhalten am Ferienort vorbereitet.
Den Erziehungsberechtigten empfehlen wir, an der für jede Maßnahme gesondert stattfindenden Informationsveranstaltung teilzunehmen. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit eine schriftliche Einladung.
11. Der den Erziehungsberechtigten ausgehändigte **Freizeitpass** ist vor Beginn der Maßnahme sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben der Leiterin/ dem Leiter zu übergeben.
12. **Taschengeld** soll jedem Teilnehmer in angemessener Höhe mitgegeben werden. Die gesetzlichen Zollbestimmungen der Bundesrepublik und gegebenenfalls des Gastlandes sind unbedingt zu beachten.
13. Die Stadt Hameln übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes **Reisegepäck**. Den Abschluss einer Reisegepäckversicherung stellen wir den Teilnehmern ausdrücklich anheim.
14. Für alle Fälle, in denen der Teilnehmer in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme einen Schaden erleidet oder Dritten einen Schaden zufügt, übernimmt die Stadt Hameln, mit Ausnahme aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung heraus, keine Haftung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, der Mitglieder oder Beauftragten beruhen.
15. Ein reibungsloser und harmonischer Ablauf der Maßnahme ist nur gewährleistet, wenn jeder Teilnehmer sich in die Gemeinschaft einordnet. Die Anordnungen des Freizeitleiters sind unbedingt zu befolgen. Über Verstöße gegen erteilte Anordnungen entscheidet der Freizeitleiter und trifft notwendige Entscheidungen, bei volljährigen Teilnehmern unter Umständen den sofortigen Ausschluss von der Maßnahme. Eine Erstattung des Teilnehmerbeitrages aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.

Wird aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen der nicht volljährige Teilnehmer von der Maßnahme ausgeschlossen, haben die Erziehungsberechtigten die durch diese Maßnahme zusätzlich entstehenden Kosten (z. B. Rücktransport) zu erstatten. Eine Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages ist ausgeschlossen.

Die Mitnahme oder der Gebrauch von Handys, CD-Playern, Radios und anderer technischer Geräte kann vom Freizeitleiter eingeschränkt oder untersagt werden.